Lage in der Region

mit überörtlichen Verkehrsanbindungen

Übersicht - Gemeinde Lage im Kreis (Ausschnitt)

Lage des Bebauungsgebietes im Umkreis - Bezug Coburg

Lage vor Ort
Auszug aus dem Flächennutzungsplan

mit Darstellung der inneren Erschließung
Ortsumgrünung

L E G E N D E

Anlage zu Beschluß - Protokoll vom

als Bestandteil des Bebauungsplanes
als Bestandteil der Grünordnungsplanung

0.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:
(IN DER JEWEILS ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGS-BESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNG)

0.1.1 das Baugesetzbuch (BauGB)
vom 08. Dezember 1986, geä. durch Gesetz v. 22.04.1993

0.1.2 die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
i. d. F. der Bek. v. 23.1.1990, geä. 22.04.1993

0.1.3 das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
vom 10. Oktober 1982, geä. durch Gesetz v. 18.07.1986

0.1.4 die Bayerische Bauordnung (BayBO)
vom 02. Juli 1982, geä. durch Gesetz v. 28.12.1992

0.1.5 das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

0.1.6 VOI Richtlinien

0.1.8 einschlägige DIN-Normen

0.1.9 TA Lärm und Luft

A) PLANZEICHENERKLÄRUNG

ALS TEIL DER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN

Planungsrechtlicher Art, Bauordnungsrechtlicher Art und gesetzlicher Art

Grenzen/Begrenzungen/Umgrenzungen - Geltungsbereiche:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Baubeschränkungszonen z.B. (BA I + II)
mit BA - Bezeichnungen - 3. Gemeindestraßenschutz
vorübergehend

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 1 Abs. 2 BauNVO)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNGEN - UND GESTALTUNGEN:

- Nutzungsschablone (mit Darstellung der verbindlichen Festsetzungen) = als Schemaerklärung

a) Art der baulichen Nutzung
b) Bauweise
c) Dachform
d) Dachneigung
e) Zahl der Vollgeschosse
f) Grundflächenzahl
g) Geschoßflächenzahl
h) Lfd.Nr. der Nutzungsschablone
z.B. Nutzungsbereich 1

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.3 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

1.8 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Geschoßflächenzahl als Dezimalzahl im Kreis
z. B. 0,8 (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

2.5 Grundflächenzahl als Dezimalzahl
z. B. 0,4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

2.7 Zahl der Vollgeschosse
(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

als Höchstgrenze römische Ziffer z. B. II

2.7.1 E= Erdgeschoß, O = Obergeschoß, DG= Dachgeschoß,
1Q bis 1Q Untergeschoß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.1.2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.2 Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

3.5 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.5.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

3.6 Dachformen:
zugelassen sind:

3.6.1 Satteldach

3.6.2 Walmdach

3.5.3 vorgezogelterte Firstrichtung

3.7 Dachneigung
(= von - bis (Höchstgrenze)

für z. B.:

Flachdachteilen sind nicht zugelassen - auch nicht für Nebengebäude.

4. Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
mit Einrichtungen und Anlagen:

z.B. Schule — Kindergarten
Feuerwehr — Sportanlagen
Sporplatz — Bolzplatz

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.2 Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
mit zwei/drei Bereichsangaben - 5. Plan z.B.

6.2.1 bei konvertierbarem Ausbau - unterteilt in:

a) Schrammbord
b) Fahrbahn
c) Gehweg / Bürgersteig

6.2.2 im verkehrsberuhigten Bereich / V - Zone:
Geschwindigkeitsbegrenzt 7 km/h)

a) Rinne mit Gehwegzone
b) Verkehrsflächenwasserrückhaltegräben
c) PKW-Stellplatz / offenl. Grünfläche
oder PKW - Parkplatz (P)
Gehweg / Fußweg

6.3 Verkehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung:

6.3.1 z.B. Wirtschaftsweg (Landwirtschaft) oder Rad- und Fußweg
mit jeweiligen Breitenangaben

6.2.2 VERKEHRSFLÄCHE beschränkt befahrbar

6.3.3 Vorbehaltsfläche für öffentl. Gemeinbedarf
z.B. als künftige Planstraße mit Randzone

7. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

7.1 für z. B.: Trafo/Umformstation
Abwasserbehandlung
Frischwasser
Wertstoffsammelbehälter

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen mit Bezeichnung der Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

8.1 oberirdisch

8.2 unterirdisch
mit Angaben der Leitungsarten:
K = Kanal, W = Wasser, St = Strom, Tel = Telefon
vorh. = vorhanden, geplant
Leitungen, die nicht gekennzeichnet mit diesem Symbol - = bestehend - erhalten und, eine private Schmutzwasser-hebeanlage - je Gebäude oder als Sammelanlage.

FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNGSPLANUNG
(§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. Art. 3 BayNatSchG)

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

9.1 Öffentliche Grünflächen:

mit Darstellung der Zweckbestimmung

Kinderspielplatz — Bolzplatz

Begrünungen besonderer Art - siehe Teil B
bei Grünordnungsfestsetzungen

Wege - oder straßenbegleitende Grünflächen
mit Grünanlagen und evtl. Bretterangaben in (m)

9.2 Private Grünflächen:

Vorgrün, Haus- und Nutzgärten

10. Wasserflächen

Fluß, Bach, Graben

Teich, See

12. Flächen für die Landwirtschaft

= Feld oder Wiese / oder Brache

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern = vorgeschriebene, gesicherte Standorte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Standorte: = vorgeschrieben - unverbindlich
Arten: = verbindlich - jedoch wahlfrei aus Artenliste

Laubbäume - einzelstehend, großkronig,

Obstbäume - einzelstehend, + Spaleirhalbstamm,

Sträucher einzeln oder in Gruppen, wahlfrei

Sonstige Bepflanzungen - hanartig als Hecke, als Umgrünung - ausgedeckt, dicht, unterpflanzt,

Festgesetzt: je 800 m² Baugrundstück ist mind. ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen
z.B. 1 Stck. Spitzahorn, Bergahorn, mind. ein Obstbaum - zu vor / Art = wahlfrei und jeweils dazwischen zu ersetzen.

13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
(siehe auch Pflanzliste/n - Darstellung im Bebauungsplan bzw. Teil C) - Plan / Legende)

hier: - öffentliche Grünschnittfläche + verbindlich

festgesetzt - als Ortsrandeingrünung - mit Pflanzbindung - i.V.m. ZR. 13.2.2 und Teil C - Schemaskizzen - Bild

Festsetzungen zur Grünordnungsplanung

Wertvoller vorhandener Einzelbaum, der zu sichern und zu pflegen ist

Bestandsergänzung der hainartigen Gehölz- und Strauchanpflanzungen

4.1 Schutzpflanzfläche / öffentlicher Art = öffentliche Grünfläche

Als Umgrünung ist ein 8 m bis 10m breiter durchgrenzender, dichter und hoher Pflanzstreifen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern aus der Pflanzenartenliste anzulegen. Die aufgeführten Pflanzenarten aus Artenliste (siehe anliegende/r/ZR. 13.2.2 mit -a. Legende/Plan) sind zu verwenden.

4.2 Pflanzenartenliste (Pflanzenliste)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken zu gliedern und gärtnerisch zu gestalten. Einzelbäume, sind zu benutzen. Bei den hainartigen Gehölz- oder Strauchpflanzungen und Pflanzen entsprechend der Artenliste - Teil A ZR. 13.2.2 zu verwenden.
Die im Plan dargestellten Standorte sind vorgeschlagen

BAUORDNUNGSRECHTLICHER ART

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlage

Dachformen

Alle Dächer sind als Satteldächer auszuführen - Walmdachformen sind zulässig. Flachdächer sind nicht zulässig. Einzelgauben sind zugelassen, ebenso Kleinstücke mit max. Höhe = 75 cm.

Legende Dachfensterfenster dürfen eine Einzelgröße von 1,5 m² nicht überschreiten. Paradoxelemente sind nur dann zulässig, wenn sie von öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind und sich farblich der Umgebung bzw. Dachfläche anpassen.
Bei entgeschossigen Nebengebäuden (Garagen und Anbauten) sind Satteldächer mit einer Dachneigung und einer Eindeckung wie das Hauptgebäude zulässig.

2. Garagen und Stellplätze, Einganse- und Hofflächen

Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (als Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mindestens 5 m aufweisen. Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingeschränkt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden.

Garagen, die auf der Grundstücksgrenze anerenzergebaut sind, sind einheitlich zu gestalten.
Garagen aus Holzbauten oder in Brücke leichter Bauweise sind unzulässig.
Carports sind zulässig. Die sind zu begrünen

15. Sonstige Planzeichen, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

15.1 PKW - Stellplätze = vorgeschlagen + unverbindliche Standorte(GGST Gemeinschaftsstellfläche)

PKW - Garagen = vorgeschlagen + unverbindliche Standorte (GGs = Gemeinschaftsgaragen)
mit Firstrichtung = vorgeschlagen

15.3.1 Gebäudestandorte

15.3.1.2 Vorhandenes Wohngebäude

15.3.1.3 Garagen / vorgeschlagener Standort
mit Angaben der Firstrichtung
= jeweils vorgeschlagen + unverbindlich

15.3.1.4 Vorhandenes Betriebs- oder Nebengebäude

Geplantes Betriebs- oder Nebengebäude
= jeweils unverbindlich

15.3.1.5 Abzubrechendes Gebäude / Gebäudeteil
= verbindlich + Festsetzung

15.4 Besonderer Nutzungszweck z.B.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete / belastende Flächen
mit (m) - Angaben der Abstände (x) m
= kann auch im dargestellt sein:
z.B. für Stromleitungen

15.8 Umgrenzung der Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind

15.8.1 Straßen / Wege - Sichtdreiecke =
von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten - mit jeweiligen Maßangaben der Schutzzonen

15.9 Flächen für Aufschüttungen / Abgrabungen / Stützmauern

Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauer

15.10 Grundstücksgrenze vorhanden / mit Grenzstein

Grundstücksgrenzen vorh. + aufzulassen - unverbindlich

Grundstücksgrenze neu, vorgeschlagen - unverbindlich

vorhandene Flurstücksnummer

Höhenschichtlinie (m - NN) unverbindlich

Läden und Märkte - vorgeschlagen

Mehrfamilienwohnhäuser - vorgeschlagen

Reihenhäuser - vorgeschlagen

Der Belag des Stauraumes vor Garagen, sowie Eingangs- und Hofflächen sind so auszuführen, daß anfallendes Regenwasser im Boden versickern kann

3. Wegbeleuchtung

Wegbeleuchtungen, ob selbständig oder als Teil anderer baulicher Anlagen, sind in gedeckten Farben zu halten. Sie dürfen nicht so ausgeführt oder angeordnet werden, daß sie weit in die Landschaft wirken.

4. Einfriedungen

Die Einfriedung der Grundstücke im allgemeinen Wohngebiet darf eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Sichtdreiecke sind zu beachten.
Es sind keine Maßnahmen für Grundstückseinfriedungen zugelassen. Zulässig sind serikeschr angeordnete Holzlattenzäune oder Hecken.
An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Drahtzäune aus kunststoffummantelten Maschengeld mit einer max. Höhe von 1,0 m zulässig.

5. Natur- und Landschaftsschutz

Die Geländeänderungen der Außenanlagen sind an die Höhen der angrenzenden Wege und Straßen bzw. an die Höhe des Nachbargebäudes anzugleichen. Vorhandene Bäume sollen erhalten werden.
Die durch den Straßen- und Wegebau entstehenden Böschungen sind auch durch an den Grundstücksgrenzen zu dulden, wenn sie nicht im Plan dargestellt sind. Stützmauern sind nicht zulässig.
Stützmauern an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nicht zulässig.
Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit des Bodens sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln. Weniger beanspruchte Flächen sollten so gestaltet werden, daß sie das Regenwasser zur Versickerung aufnehmen können z. B. Reservepfänner, Schotterrasen u. ä. Bei versickerungsfähigen Boden ist das Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung dem Untergrund wieder zuzuführen. Das Oberflächenwasser von versiegelten Flächen ist in einen Regenrückhalte-
Die Versickerung durch Hinleiten wird das Wasser grenzgl. Unter einen Vorfluktuar ist das vorgesehene Wasser einem Vorfluter zuzuleiten.
Aus Gründen der Verbesserung des Kleinklimas sind möglichst Wand- und Mauerflächen zu begrünen.
Die Verwendung von Kunstdünger und chemischen Schädmitteln ist - außer im Rahmen der Ziele des Landschaftsschutzes - nicht zulässig. Ausgenommen Ordnungsmäßig bewirtschaftetes Kompostieren/Lagern im Hausbereich anfallende organische Stoffe sind zulässig.
Bäume und Gräben sind mit entsprechenden, standortgerechten Pflanzen naturnah zu gestalten. Der Wasserabfluß der Gräben darf durch Zäune, Mauern, etc. nicht behindert werden.

6. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hindrbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.

7. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen von Gebäuden sind nach Art. 6 BayBO einzuhalten. Abweichungen nach § 31 Abs. 2 ZR. 2 = im Einvernehmen mit Nachbarn, Gemeinde und Landratsamt sind möglich und im Einzelfall zu prüfen.

Garagen mit Nebengebäuden sind bis zu einer max. überbauberen Fläche von 80 m² als Grenzbebauung erlaubt = keine Abstandsflächen

8. Grundwasser

Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen zinkendes Wasser = Art. 18 BayWG zu sichern.
Auf die Anzeigepflicht gem. § 34 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser wird hingewiesen. Die Grundwasserverhältnisse sind zu untersuchen.
Für mit. Dränbrunnen ist dem ungenau kiesbrunnenpassen zum nächsten Vorfluter bzw. beim Trennsystem zum Regenwasserkanal zu schaffen.

10. Nachrichtliche Übernahme/Mitteilungen

10.1 Denkmalschutz

Bei der Durchführung von Baumarbeiten sind alle aufmerksam =on- oder frühgeschichtlichen Funde unverzüglich dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

10.2 Hinweis zur Baumpflanzung

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost gepflanzt werden. Sollte diese Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost= Telekom erforderlich.

Übernahmen / Mitteilungen siehe auch Begründung zum Bebauungsplan: insbes. ZR.

11. HINWEISE

Die Höhenbestimmungen in den Bebauungsplanunterlagen beruhen auf Vergleichung aus dem Maßstab 1 : 25.000 = mit dem Maßstab 1 : 1000. Sie kann daher nur mittelmäßig sein.
Die genauen Höhenverhältnisse sind vor einer Bauplanung an Ort und Stelle zu ermitteln. Gleiches gilt für Längenmaße, Gewicken, Lineh für Straßen, Gebäude und Leitungen = im Bereich sowie gleiset.

C. SCHEMASCHNITTE
ALS BESTANDTEIL DER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART U MASS BAULICHER NUTZUNGEN
(A + D) UND GESTALTUNGEN

1.2.2 Zur Nutzungsschablone 2.2 (II Vollgeschosse)

1.2.3 Zur Nutzungsschablone 2.3 (II 1Q Vollgeschosse)

1.3 Zur Nutzungsschablone 1.1 = 3.1 (II Vollgeschosse)

2. VERKEHRSFLÄCHEN QUERPROFILE NACH RAST

PLANSTRASSE
ZB (A)

PLANSTRASSE
ZB (B)

PLANSTRASSE
ZB (C)
VERKEHRSBERUHIGT
Z - EM (III - ZONE)

3. GRÜNORDNUNGSFESTSETZUNGEN
(A + D)

3.1 Private Grünflächen (siehe Plan und Legende)

3.2 Öffentliche Grünfläche (siehe Schemaskizze)

3.2.1 Straßenbegleitgrün
z.B. Planstraße A

GEHWEG/FUSSWEG
GRÜNSTREIFEN
BIB
Straße

Grünfläche - Grünfläche
= Rasen - Wiesenmischung
evtl. mit blühenden Sträuchern oder Blumenzonen

3.2.2 Umgrünungsflächen

Rechtsgeg
min. B m breit

mit Erdwall
als Immissionsschutz
min. 10 m breit

WIDERSTANDSFÄHIGE
WILD SPÄTER ÖRTIERÉ

Großkronige Einzelbäume

Hainartige Gehölz- und Strauchanpflanzungen

D) VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Stadtrat der Stadt Sesslach hat in der Sitzung vom 27.07.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am Anschlag= öffentlich bekanntgemacht.

Der Bürgermeister
Sesslach, den 06.04.2014
(Bürgermeister)

b) Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 14.02.1995 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07.01 bis 31.08.01 öffentlich ausgelegt.

Der Bürgermeister
Sesslach, den 06.04.2014
(Bürgermeister)

c) Der Stadtrat hat den Beschluß des Stadtrates vom 20.09.1995 = den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.d.F. vom 15.09.1995 als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister
Sesslach, den 06.04.2014
(Bürgermeister)

d) Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Coburg mit Schreiben vom 13.02.1995 gem. § 11 Abs. 1 BauGB anzeigepflichtig gem. § 10 BauGB i.d.F. vom 15.09.1995 = mit Auflagen / VOR BEKANNTMACHUNG ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT.

Das Landratsamt Coburg hat mit Schreiben vom 13.02.1995 AZ: 610-4622.1-S/Sesslach § 11 Abs. 1 BauGB = Auflagen/Anordnungen/Hinweise/Empfehlungen nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 09.02.1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich durch den Amtsblatt Nr. 5 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Sesslach, den 04.04.2014
(Bürgermeister)

ms_Anlage06_BauCo_Wo-SpPLAN

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN:
- SESSLACH -
"LINDACHSTEIG - NORD IV"

STADT: SESSLACH
LAGE: IN SESSLACH
FLURGEBIET: LINDACHSTEIG
LANDKREIS: COBURG
REG. BEZ.: OBERFRANKEN

ANLAGEN:
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER ERGÄNZUNGSSATZUNG = ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG = TEXT BILD DER BEGRÜNUNG = TEXT BRULIEN ÜBERSICHTSPLAN
DIE SATZUNGEN DER ORTSCHAFTEN UND HOVENSCHAFTLICHE SINE MEGEN VERLAUTBARUNG DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG = FÜR WASSERTHAUSHALTSGESETZ BEDARF GENEHMIGUNG

DARSTELLUNG: BEILAGE NR.:
LAGEPLAN-BEBAUUNG LEGENDE
PLAN NR.:
MASSTAB: 1:1000

FERTIGUNG DEZIGERING	AM	VON	GEPRÜFT	ANLASS
STUDIE VORE	24.03.93	HO		1.A DER STADTVERWALTUNG
VORENTWURF	10.01.94	HO		AUFSTELLUNGSBESCHLUSS V. 27.07.1993
VORENTWURF	10.01.94	HO		BILLIGUNGSBESCHLUSS VOM 16.01.1994
ENTWURF	14.06.94	HO		AUSLEGUNGSBESCHLUSS VOM 14.06.1994
SATZUNG	15.09.95			SATZUNGSBESCHLUSS VOM 20.09.1995

PLANERFASSUNG:
ZUSAMMENSCHNITT VOR GRUNDLAGE UN STRÖMUNG
ROENGAGSHMS. = HOCHBERGER
ROENGAGSHMS. = HOCHBERGER
ROENGAGSHMS. = HOCHBERGER
ZUSAMMENSCHNITT VOR GRUNDLAGE UN STRÖMUNG

STADTSIEGEL
Stadt Sesslach
1. BÜRGERMEISTER

CASSUNG VOM: 14.06.1994
SESSLACH, DEN